

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein

Solidaritätszuschlag

Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

es liegt in der Natur der Sache, dass der Steuergesetzgeber mit Steuerergünstigungen geizt. So ist es leider auch bei der Steuerbegünstigung für selbstbewohnte Baudenkmäler.

Entsprechend der gesetzlichen Norm in § 10f Abs. 1 Satz EStG kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9% wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7h EStG oder des § 7i EStG vorliegen. Dies gilt allerdings nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage des seinerzeitigen § 10e EStG oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind.

Hört sich gut an? Leider hat der BFH dies jetzt begrenzt. Die im Gesetz enthaltene Beschränkung der Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nur »bei einem Objekt« bedeutet nämlich, dass der Steuerpflichtige von der Steuerergünstigung auf seine Lebenszeit bezogen nur für ein selbstbewohntes Baudenkmal Gebrauch machen kann! Insoweit tritt durch die Inanspruchnahme einer Steuerergünstigung nach § 10f Abs. 1 EStG ein Objektverbrauch ein. Die Vorschrift verhindert die Inanspruchnahme der Vergünstigung für mehr als ein Objekt nicht nur in demselben Veranlagungszeitraum nebeneinander, sondern auch in mehreren Veranlagungszeiträumen nacheinander. Bei Ehegatten kann jedoch jeder einmal die Vergünstigung in Anspruch nehmen. Genaue Planung ist daher sehr wichtig.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629

www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispauschale: Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein
- Solidaritätszuschlag: Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß
- Revisionszulassung wegen Divergenz: Nur bei Entscheidungserheblichkeit

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 21.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.05.2024.

In Bundesländern, in denen der 30.5.2024 (Fronleichnam) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.5.2024 (Dienstag).

Energiepreispauschale: Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein

Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale ist vom Arbeitnehmer nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Kommt das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale nicht nach, kann diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem Finanzgericht erstritten werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Er führt aus, dass auf die Energiepreispauschale nach § 120 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Ansprüche auf Steuervergütungen seien gegenüber dem Finanzamt und nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Zur Festsetzung der Energiepreispauschale bedürfe es folglich der Abgabe einer Einkommensteuererklärung gegenüber dem (Wohnsitz-) Finanzamt, so der BFH weiter. Nur soweit das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteueranmeldung nicht nachkommt, könne der Steuerpflichtige diese nach Durchführung eines Vorverfahrens (§ 44 Finanzgerichtsordnung - FGO) vor dem nach § 38 Absatz 1 FGO örtlich zuständigen Finanzgericht erstritten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.02.2024, VI S 24/23

Solidaritätszuschlag: Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 ist verfassungsgemäß. Der Zuschlag stelle in diesem Zeitraum eine finanzverfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 des Grundgesetzes dar, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Der "Soli" genüge den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe. Eine solche Abgabe, die die Funktion hat, einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf des Bundes ohne Erhöhung der Verbrauchsteuern zu decken, müsse nicht von vornherein befristet oder nur für einen kurzen Zeitraum erhoben werden. Sie dürfe lediglich kein dauerhaftes Instrument der Steuerverteilung sein.

Das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar würden ausländische Einkünfte bei der Bemessung des Soli im Hinblick auf die insoweit unter den Voraussetzungen des § 34c Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 26 Körperschaftsteuergesetz zu gewährende Steuerermäßigung gegenüber inländischen Einkünften privilegiert. Dies sei jedoch gerechtfertigt. Denn die Ermäßigung werde nur deshalb gewährt, weil der betroffene Steuerpflichtige zusätzlich mit einer ausländischen Steuer belastet wird.

Der Soli verstoße auch nicht gegen die Eigentumsgarantie, wie der BFH schon mehrmals klargestellt habe. Seine Festsetzung und Erhebung sei nicht unverhältnismäßig. Eine übermäßige Belastung gehe mit einem Zuschlag von 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht einher.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2024, IX R 27/23 (II R 27/15)



Revisionszulassung wegen Divergenz: Nur bei Entscheidungserheblichkeit

Eine Revision ist nicht wegen Divergenz zuzulassen, wenn aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts (FG) das angefochtene Urteil selbst unter Berücksichtigung der Rechtsgrundsätze der Divergenzentscheidung für den Rechtsmittelführer nicht steuerlich günstiger ausgefallen wäre. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Voraussetzung der Revisionszulassung wegen Divergenz sei, dass das FG bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage anderer Ansicht ist als der BFH, ein anderes FG oder ein anderes oberstes Bundesgericht. Dabei müsse das FG seinem Urteil einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit den ebenfalls tragenden Rechtsausführungen in der Divergenzentscheidung des anderen Gerichts nicht übereinstimmt. Das angefochtene Urteil müsse zudem auf der geltend gemachten Divergenz beruhen können. Es müsse zumindest die Möglichkeit bestehen, dass es bei Zugrundelegung der Divergenzentscheidung anders ausgefallen wäre.

Das Vorbringen der Kläger erfülle diese rechtlichen Anforderungen nicht. Zwar führten sie zu Recht an, dass der entscheidungstragende Rechtssatz des FG, der Verkehrswert eines Mietwohngrundstücks sei für steuerrechtliche Zwecke grundsätzlich vorrangig im Sachwertverfahren zu ermitteln, mit der Entscheidung des BFH vom 20.09.2022 (IX R 12/21) kollidiert.

In jener Entscheidung habe der BFH für einen vergleichbaren Sachverhalt hervorgehoben, dass kein steuerrechtlicher - insbesondere kein typisierender - Vorrang bestimmter Wertermittlungsverfahren für bestimmte Gebäudearten besteht. Weder ergebe sich aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ein Vorrang des Sachwertverfahrens, noch sei diese für die Wertermittlung eines Grundstücks abschließend.

Diese Rechtsgrundsätze habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt. Die Divergenz sei aber nicht entscheidungserheblich. Der von den Klägern geführte Rechtsstreit ziele darauf ab, dass die von ihnen in den Streitjahren verausgabten Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung ihres Vermietungsobjekts in der vom FG festgestellten Höhe von insgesamt 56.117,29 Euro als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und nicht als - nur sukzessiv über die Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigende -

- anschaffungsnahe Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) behandelt werden. Letzteres sei der Fall, wenn jene Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Im Hinblick auf diese 15-Prozent-Grenze wären die Aufwendungen der Kläger sofort abziehbar, wenn die Gebäude-Anschaffungskosten mit mindestens 314.382 Euro zu veranschlagen wären (56.117,29 Euro Brutto-Aufwendungen = 47.157,38 Euro Netto-Aufwendungen * 100/15). Der von der Vorinstanz festgestellte Gesamtkaufpreis der Immobilie von 395.000 Euro zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten von 37.100,43 Euro müsste demnach zu (mindestens) 72,75 Prozent auf das Gebäude entfallen.

Laut BFH haben die Kläger nicht dargelegt, dass ein Gebäudeanteil in vorgenannter Höhe nach Maßgabe der Feststellungen des FG mit einem in Betracht zu ziehenden Wertermittlungsverfahren erreichbar gewesen wäre. Die Aufteilung des Gesamtkaufpreises nach Maßgabe des Ertragswertverfahrens (§ 17 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV) hätte nicht zu der von den Klägern begehrten Rechtsfolge geführt. Der vom FG festgestellte Ertragswert der Immobilie habe mit 387.000 Euro noch unter dem Sachwert (388.000 Euro) gelegen. Der Gebäudeanteil wäre - bei einem unstrittigen Anteil für die auf den Grund und Boden entfallenden Anschaffungskosten von 117.450 Euro - mit 69,65 Prozent noch geringer ausgefallen als im Zuge des vom FG angewandten Sachwertverfahrens. Ein Sofortabzug der Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen wäre folglich ebenfalls ausgeschlossen gewesen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 18.01.2024, IX B 64/23